

Datenschutzinformation für Wasserversorgungsbeiträge

Stadtverwaltung	Stadtverwaltung Eislingen/Fils Schlossplatz 1 73054 Eislingen/Fils
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Oberbürgermeister Klaus Heining Schlossplatz 1 73054 Eislingen/Fils Email: stadtinfo@eislingen.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	datenschutz@eislingen.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung von Wasserversorgungsbeiträgen erhoben und verarbeitet. Den Wasserversorgungsbeitrag erhebt die Gemeinde zur Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Rechtsgrundlagen sind die Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) und das Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG).
Geplante Speicherdauer	Vorgänge im Grundstücksverkehr sind dauerhaft aufzubewahren.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden innerhalb der Stadtverwaltung Eislingen/Fils gespeichert. Im Falle eines Prozesses müssen die Daten an das Gericht und an die zuständigen Anwälte weitergeleitet werden.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum obengenannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§§ 3, 25 Wasserversorgungssatzung, §§ 20,21 KAG).

Stand: Mai 2019
Tiefbauamt